



Bereitstellungstag: 03.05.2024

Satzung der Stadt Kleve vom 24.04.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kleve vom 28.04.2008

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 24.04.2024 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kleve vom 28.04.2008 beschlossen:

§ 1

§ 4 (Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung) erhält folgende Fassung:

(1) Zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung in der Stadt Kleve bestellt der Rat der Stadt Kleve jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte / einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten sowie eine stellvertretende ehrenamtliche Behindertenbeauftragte / einen stellvertretenden ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten als Abwesenheitsvertretung. Die erneute Bestellung ist möglich.

(2) Die / der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte und die / der stellvertretende ehrenamtliche Behindertenbeauftragte als Abwesenheitsvertretung ist mit beratender Stimme Mitglied des Ausschusses für Generationen und Gleichstellung und vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung.

(3) Der / dem ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten werden zur Erledigung ihrer / seiner Aufgaben finanzielle Mittel in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 200,00 € zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Nicht verausgabte Mittel sind zu erstatten. Der / Dem stellvertretenden ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten werden 200,00 € in dem Monat zur Verfügung gestellt, in dem er / sie als Abwesenheitsvertretung tätig wird.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, 25.04.2024

Der Bürgermeister
Gebing